

Zulassungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Master-Studiengänge der FHDW Hannover

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Master-Studiengängen

- a) Marketing- und Vertriebsmanagement M.Sc.
- b) Controlling, Finanzen und Risikomanagement M.Sc.
- c) Versicherungsmanagement M.Sc.
- d) Taxation M.A.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den unter § 1 aufgeführten Studiengängen ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten hat
 - b) oder für den Masterstudiengang Taxation einen an einer deutschen Hochschule erworbenen Bachelor-Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten hat
 - c) oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt
 - d) oder über einen Hochschul-Abschluss anderer Studiengänge verfügt. Diese können im Einzelfall nach einem erfolgreichen Abgleich von vorhandenen und erforderlichen fachlichen Kompetenzen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch inhaltlich relevante und bisher fehlende Module vor Aufnahme des Master-Studiengangs nachzuholen.
- (2) Die persönliche Eignung erfordert ein erkennbares Interesse an den jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten der Studiengänge und bestimmte fachliche Vorkenntnisse auf Bachelor-Niveau (siehe hierzu die Zusammenstellung im Anhang). Der Nachweis erfolgt durch ein Bewerbungsgespräch, in dem darzulegen ist,
 - a) welche der notwendigen Vorkenntnisse in diesem Bachelor-Studium oder auf anderem Wege (bspw. durch eine adäquate berufliche Tätigkeit) erworben wurden,
 - b) aufgrund welcher spezifischen Interessen sich die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Studiengang für besonders geeignet hält.
- (3) Sofern im Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden,
 - a) wird zunächst geprüft, ob zusätzliche anrechenbare hochschulische Leistungen vorliegen. Auch mehrjährige und einschlägige berufspraktische Erfahrungen können bis zu einer Höhe von 10 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Sollten nach dieser Überprüfung die erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten nicht erreicht sein, ist die Teilnahme an Brückenkursen aus dem Bachelor-Programm der Hochschule obligatorisch. Bei der Auswahl der Brückenkurse werden ggfs. fehlende fachliche Vorkenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt.
 - c) Zu Beginn des Master-Studiums müssen die noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte in der Regel erbracht worden sein. Über zulässige Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungszeitraum

- (1) Die Studiengänge Marketing- und Vertriebsmanagement M.Sc., Controlling, Finanzen und Risikomanagement M.Sc. und Versicherungsmanagement M.Sc. beginnen einmal jährlich zum 1. Januar. Der Studiengang Taxation M.A. beginnt einmal jährlich zum 1. Oktober.
- (2) Bewerbungen können ganzjährig eingereicht werden.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Form – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs. Falls das Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde, ist ersatzweise eine vollständige Übersicht der bisher im Studium erbrachten Leistungen vorzulegen,
 - b) sonstige Zeugnisse oder Bescheinigungen, durch die die notwendigen fachlichen Vorkenntnisse nachgewiesen werden können,
 - c) ein Lebenslauf.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem formalisierten Bewerbungsgespräch mit der zuständigen Studiengangsleiterin bzw. dem zuständigen Studiengangsleiter eingeladen. In diesen Gesprächen werden vor allem folgende Punkte geklärt:
 - a) Vorhandensein der notwendigen Vorkenntnisse gemäß § 2 (2),
 - b) Motivation der Bewerberinnen bzw. Bewerber,
 - c) organisatorische und persönliche Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung der Studierbarkeit erforderlich sind.
- (2) Nach positivem Gesprächsergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Vertragsangebot von der FHDW Hannover. Wenn der Vertrag innerhalb der im Angebot genannten Frist unterschrieben zurückgesendet wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber damit für das Studium zugelassen. Nach Verstreichen der Frist besteht kein Anspruch mehr auf einen Studienplatz.
- (3) Sollte das Bewerbungsgespräch ergeben, dass Vorkenntnisse gemäß § 2 (2)
 - a) in geringem Umfang fehlen, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die freiwillige Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelor-Programm der Hochschule empfohlen und ermöglicht.
 - b) in erheblichem Umfang fehlen, kann die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelor-Programm der Hochschule zur Auflage für die Zulassung zum Master-Studium gemacht werden.
- (4) Sollte das Bewerbungsgespräch kein eindeutiges Ergebnis erbringen, entscheidet die Zulassungskommission über die weitere Vorgehensweise.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die FHDW Hannover eine Zulassungskommission, der die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaftslehre sowie alle Leiterinnen bzw. Leiter der unter § 1 genannten Studiengänge angehören.
- (2) Die Zulassungskommission kann bestimmte Befugnisse widerruflich auf die jeweils verantwortlichen Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung ist nach Beschluss der Hochschulkonferenz und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHDW Hannover am 27.10.2015 in Kraft getreten. Jede Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHDW Hannover in Kraft.

Diese Zulassungsordnung gilt für alle Studiengruppen mit Starttermin ab 1. Januar 2024. Für alle vor diesem Termin gestarteten Studiengruppen gilt weiterhin die Version mit Stand vom 01.11.2019.

1. Änderung

Änderung gemäß Beschluss der Hochschulkonferenz: 29.10.2019
Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 01.11.2019

2. Änderung

Änderung gemäß Beschluss der Hochschulkonferenz: 29.09.2022
Veröffentlichung im Verkündungsblatt nach erfolgreicher Akkreditierung